

Modellfluggruppe Hochschwarzwald e.V. / Wehr

Flugbetriebsordnung 3 Seiten

(teilw. Auszug aus Erlaubnis vom Regierungspräsidium Freiburg vom 13.07.93 + 96 (Aktz.27-3848.7-7)

II. 5.1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

A I.

1. Gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.07.93. hat der Flugbetrieb nach den Richtlinien für die Genehmigung von Modellflugplätzen und für die Aufstiegserlaubnis von Flugmodellen zu erfolgen.

A II Bedingungen und Auflagen

2. Die Erlaubnis gilt nur, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind!

3. Betriebszeiten für:

3.1. Alle Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (Modelle m. Raketenantrieb sind nicht erlaubt)

3.2. Alle Segelflugmodelle und Flugmodelle mit Elektromotor.

täglich und Sonn- und Feiertage

Vormittags von 09:00 - 12:00 Uhr

Nachmittags von 13:30 - 20:00 Uhr

Längstens jedoch bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang

4. Flugmodelle

4.1. Es dürfen nur solche Verbrennungsmotorflugmodelle betrieben werden, deren Schallpegel bei Vollast den Wert von $L/A = 84 \text{ dB (A) / 7m}$ nicht überschreiten. Alternativ: 73 dB (A) / 25m .

Die Messung hat nach den "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg für Flugmodellen"

des Bundesministers für Verkehr vom 10.05.78 (NfL I-177/78) zu erfolgen.

Alternativ: Messung gemäß Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 1. August 2004.

4.1.1. Die Flugmodelle sind lärmtechnisch regelmäßig zu vermessen.

Mit folgenden Eintragungen müssen Messprotokolle erstellt sein, die auf dem Gelände deponiert werden.

Datum der Messung

Die Messbedingungen

Das Flugmodell, Verbrennungsmotor, Propeller, Schalldämpfer

Der gemessene Schallpegel

Die Messprotokolle sind dem Regierungspräsidium Freiburg bzw. Stuttgart auf Anforderung vorzulegen.

4.2. Bei Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen sind die maßgeblichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

4.3. Es dürfen

Modell-Flugzeuge mit Eigenantrieb

bis max. 25 kg Gesamtgewicht

und Modell-Hubschrauber mit Verbrennungsmotor

bis max. 25 kg Gesamtgewicht

und Modell-Segelflugzeuge

bis max. 25 kg Gesamtgewicht

betrieben werden.

4.4. Gleichzeitig dürfen

max. 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

und 4 sonstige Flugmodelle

betrieben werden.

5.2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrs- Zulassungsordnung (StVZO) bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.

Als Nachweis gilt der Führerschein oder die Bescheinigung eines Rettungsverbandes.

5.3.1. Ein Verbandskasten muss auf dem Gelände deponiert sein.

**5.3.2. Die nächste Rettungsstelle:
Rettungsstelle - Feuerwache Ludingarten**

5.3.3. Diese Flug- und Platzordnung ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

5.4. Bei Flugbetrieb ist immer ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Es muss ein Flugprotokoll geführt werden in dem die zeitliche Übernahme und die Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufgeführt werden müssen. Bei Wettbewerben und Flugtagen sind weitere Personen zur Unterstützung des Flugleiters einzuteilen.

5.4.1. Bei Unregelmäßigkeiten ist folgendes festzuhalten:

Ort, Datum, Uhrzeit

Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells(e)

Die Ursache, der Verlauf und die Folgen

(Personen-, Sach- und Drittschäden)

Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit

Beteiligte Piloten mit Namen und Anschrift

Zeugen mit Namen und Anschrift

sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift

Versicherung, welcher ein evtl. Schaden gemeldet wurde

5.4.2. Die Flugmodellpiloten und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellgelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.

5.4.3. Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie den technischen Anforderungen ("flugtauglich") und den Bestimmungen der Flugbetriebsordnung sowie den Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidiums Freiburg entsprechen.

5.4.4. Während seiner Dienstzeit darf der Flugleiter kein Flugmodell betreiben.

5.5. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern nach dem neuesten Stand der technischen Entwicklung ausgerüstet sein.

5.6. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

5.7. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden, bzw. müssen fest am Boden verankert sein.

5.8. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

5.9. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugstellplätzen ist untersagt.

5.10. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) in der üblichen Farbe und Beschaffenheit aufzustellen.

5.11. Das „Fahren“ (Taxiing) von Modellen und Motorkraft im Bereich östlich des Fangnetzes ist verboten.

5.12. Flurschäden an den benachbarten Grundstücken sind zu vermeiden.

5.13. Flugunfälle und andere wesentliche Störungen sind unverzüglich dem 1 Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

6. Sicherung des Geländes

6.1. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass Warnschilder -ACHTUNG MODELL-FLUGBETRIEB- an den Zufahrtswegen aufgestellt sind.

6.3. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder Aufenthalt von Personen auf Grundstücken im Flugsektor innerhalb eines Abstandes von 100 m von der Start- und Landebahn in Start- und Landerichtung und 50 m von der seitlichen Begrenzung der Start- und Landebahn ist der Flugbetrieb einzustellen.

6.4. Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 100 m zulässig.

Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

6.5. Der Luftraum östlich der Einflugschneisen und der Start- und Landebahn einschließlich des Hütten- und Parkplatzbereiches darf nicht überflogen werden (gesperrter Sektor 6).

6.6. Kunstflug, der Tiefflugfiguren enthält, darf nur im Luftraum über der Start- und Landebahn und den Einflugschneisen ausgeführt werden; Hierbei darf sich in diesem Luftraum kein anderes Flugmodell befinden und das Gelände darunter muss frei von Personen, Fahrzeugen und anderen beweglichen Teilen sein.

6.6.1. Kunstflug muss vorher laut angesagt werden.

6.7. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.

7. Haftung ! Auf den Versicherungsnachweis der Piloten achten !

7.1. Der Verein (Erlaubnisinhaber) ist haftbar für sämtliche bei der Durchführung des Flugbetriebes unter Benutzung des Geländes entstehenden Schäden oder auftretenden Störungen. Die Haftung erstreckt sich auch gegenüber Dritten, soweit diese durch den Flugbetrieb zu Schaden kommen.

7.2. Der Verein (Erlaubnisinhaber) ist verpflichtet die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die

- auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern -

- bei der Durchführung des Flugbetriebes an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

7.3. Eine Fluggelände - Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen mit folgenden Mindestdeckungssummen :

a) 2 Mio. Euro für Personenschäden und / oder Sachschäden.

7.4. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 27 - Verkehrswesen -, am 27.12.93 übersandt worden.

7.5. Alle Piloten und deren Flugmodelle unterliegen der Haftpflicht - Versicherungspflicht mit den in Absatz 7.3. genannten Mindestversicherungssummen.

8. Diese Flugbetriebsordnung ist jedem bekannt zu geben, der ein Flugmodell auf dem Vereinsgelände betreibt.

Vereinsmitgliedern wird ein Ausdruck dieser Fluglerlaubnis ausgehändigt.

Die Kenntnisnahme und die Aushändigung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

Anhang: Platzbeschreibung mit Flugradius und Sektor 6

Neufassung Februar 2018 wegen Erhöhung des max. zulässigen Abfluggewichtes von 20 auf 25 kg und Einigung der Mittagspausenregel (auch für Modelle unter 5kg) .

Wehr, den 25.02.2018

Der Vorstand
Michael Müller